



Vorlage

Nr.: 0157/2004
öffentlich

Errichtung von offenen Ganztagschulen in Beckum im Schuljahr 2005/06 Anträge der Paul-Gerhardt-Schule, städt. ev. Grundschule in Beckum, der Sonnenschule, städt. kath. Grundschule in Beckum und der Roncallischule, städt. Gemeinschaftsgrundschule in Neubeckum

Beratungsfolge

09.12.2004	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Beratung
16.12.2004	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

1. Aktuelle Situation - Bestehende Betreuungsangebote

Auf die in der Anlage beigefügten Anträge wird verwiesen.

An allen Grundschulen in Beckum wird zurzeit eine auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung für insgesamt rund 300 Schüler/innen angeboten. Träger sind die Fördervereine und das Mütterzentrum.

Die Inanspruchnahme des Angebotes und die vorausgegangene Befragung im vergangenen Herbst machen deutlich, dass es einen dauerhaften Bedarf für eine verlässliche Betreuung in den Schulen gibt. Die Kosten für die Betreuung betragen zurzeit je nach Umfang des Angebotes zwischen 20 € - 40 € monatlich pro Kind.

Die Förderung für das Programm „Verlässliche Schule von acht bis eins“ würde auch neben dem Angebot der offenen Ganztagschule fortgesetzt werden, auch – und das ist neu – an den Schulen, die einen offenen Ganztagszweig anbieten. Die betroffenen Schulen müssen nicht mehr vollständig in eine Ganztagschule umgewandelt werden. Das Ganztagsangebot kann auch für einen Teil der Schüler/innen bereitgehalten werden. Gemeinsame Angebote benachbarter offener Ganztagsgrundschulen sind möglich.

2. Rahmenbedingungen zur Errichtung von offenen Ganztagschulen

Die Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Landeserlasses zur offenen Ganztagschule in der geänderten Fassung vom 02.02.2004 bilden die Grundlage für ein offenes Ganztagsschulangebot in Beckum. Die Offene Ganztagschule (OGS) soll:

- zu mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit beitragen
- die Verknüpfung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags von Jugendhilfe und Schule herstellen
- die Verlässlichkeit des Betreuungsangebots für Eltern sichern, um einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten
- ein breites Erfahrungsprofil durch multiprofessionellen Personaleinsatz ermöglichen

- sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr erstrecken. Dies wird auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) angestrebt. In den Ferien soll bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisiert werden.
- Mittagsverpflegung bereitstellen

3. Die außerunterrichtlichen Angebote können umfassen:

- Förderangebote für Schüler/Innen mit besonderem Bedarf oder besonderen Begabungen
- themenbezogene, klassen- und jahrgangsübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit, beispielsweise mit geschlechtsspezifischen und interkulturellen Angeboten

Bei den offenen Ganztagschulen ist das Nachmittagsangebot freiwillig. Die Eltern entscheiden jeweils zu Beginn des Schuljahres, ob sie für ihre Kinder das Nachmittagsangebot in Anspruch nehmen möchten. Sie verpflichten sich zur Zahlung der Elternbeiträge für ein Schuljahr – auch wenn das Angebot an bestimmten Tagen nicht genutzt wird. (z. B. weil das Kind Einzelunterricht für ein Musikinstrument erhält oder an einem besonderen Vereinstraining teilnimmt.)

4. Kooperationspartner

In Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, soll die offene Ganztagschule zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine bessere Förderung für Kinder ermöglichen.

Im Erlass des Landes heißt es dazu: „Für die Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen einbezogen werden. (...) Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden **Kooperationsvereinbarung**. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß § 14 SchMG.“

Vertragspartner für eine Kooperationsvereinbarung könnte in Beckum das Mütterzentrum sein. Der Verein ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und sichert bereits einen großen Anteil des Betreuungsangebotes an den Beckumer Schulen.

5. Personal

Die Qualifikation des Personals sowie der jeweilige Personaleinsatz sollen sich an dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder orientieren. Stellt der außerschulische Träger Personal zur Verfügung oder ist Personal ehrenamtlich tätig, ist es Aufgabe der Schule, einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und dem Personal in den außerunterrichtlichen Angeboten sicherzustellen mit dem Ziel inhaltliche Bezüge zwischen Unterricht und Angeboten im Nachmittagsbereich in der offenen Ganztagschule herzustellen.

6. Umfang des Angebotes

Der Umfang der außerunterrichtlichen Angebote durch die Träger und weitere Kooperationspartner ergibt sich durch den im Erlass vorgesehenen Finanzrahmen.

Zur Wahrnehmung dieser gemeinschaftlichen Verantwortung ist es daher notwendig, besondere Regelungen zu vereinbaren, nach denen die schulischen Gremien die Träger und/oder das von ihnen bereitgestellte Personal für die außerunterrichtliche Angebote in die Beratungen zum Ganztagskonzept mit einbeziehen.

Weitere Angebote durch Jugendfreizeitstätten, Jugendverbände, Sportvereine und kulturelle Einrichtungen wie z.B. Musikschulen sollen dabei in den Ablauf des außerunterrichtlichen Angebotes am Standort eingeplant werden. Gegebenenfalls soll durch Kooperation mit benachbarten Grundschulen die Vielfalt des Angebotes erhöht werden.

7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden durch den Kooperationspartner erhoben. Die Elternbeiträge sind mit einer sozialen Staffelung zu erheben, die sich an den Elternbeiträgen nach dem GTK orientiert. Sie können bis zu 100 € monatlich betragen. Bei der Staffelung ist zu berücksichtigen, dass die Summe aller Elternbeiträge in Verbindung mit den Zuschüssen die entstehenden Kosten des außerschulischen Angebotes decken. Etwaige Überschüsse werden einer Rücklage zugeführt und sind für die Zwecke der Ganztagschule zu verwenden.

8. Finanzrahmen

Das Finanzbudget für einen Schulstandort errechnet sich aus der Gesamtanzahl der verbindlichen Anmeldungen für die Offene Ganztagschule für ein Schuljahr multipliziert mit dem Betrag von 1.230 €. Dieser Gesamtbetrag steht für die außerunterrichtlichen Angebote an den Schulstandorten in einem Schuljahr zur Verfügung.

Der Eigenanteil des Schulträgers (410 € pro Schüler/in) wird durch die Elternbeiträge gedeckt.

Die Träger des außerunterrichtlichen Angebotes sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen auf die Eltern umzulegen.

9. Mittagstisch

Schule und Träger organisieren nach ihren Möglichkeiten „vor Ort“ eine standortbezogene Mittagsverpflegung. Die Verpflegungskosten werden neben dem Elterbeitrag kostendeckend auf die Eltern umgelegt.

10. Zuwendungen

Auf der Grundlage der bewilligten Fördermittel durch das Land für die OGS erstellt der Schulträger einen standortbezogenen Bewilligungsbescheid. Entsprechend der Landesregelung erfolgt die Mittelzuweisung in zwei Raten jeweils zum 01.09. bzw. 01.03. eines Jahres an die Träger.

Über die erhaltenen und verausgabten Finanzmittel für den Bewilligungszeitraum ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

11. Dauer der Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Bis 2007 soll der Umgestaltungsprozess zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich abgeschlossen werden und eine dauerhafte gesetzliche Regelung vorliegen. Bis dahin gilt für die schrittweise Einführung der OGS die **Kooperationsvereinbarung** zwischen Schulen und Trägern mit dem Schulträger auf der Grundlage des schuljahresbezogenen Bewilligungsbescheides durch das Land NRW.

Die Vereinbarungen zwischen den einzelnen Schulen und den Trägern können jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres zum Schuljahresende in schriftlicher Form gekündigt werden. Fordert kein Vertragspartner eine Änderung ein, verlängert sich die Gültigkeit der Vereinbarung um ein weiteres Schuljahr.

12. Investitionen

Investitionen zum Auf- und Ausbau offener Ganztagschulen im Primarbereich werden aus dem Bundesprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ mit 90 % der Gesamtkosten gefördert.

Je 25 Kinder werden bewilligt:

Für Baumaßnahmen	80.000 € (90 %) + Stadt 8.889 € (10 %) =	88.889 €
Außenanlagen	10.000 € (90 %) + Stadt 1.111 € (10 %) =	11.111 €
Ausstattung	25.000 € (90 %) + Stadt 2.778 € (10 %) =	27.778 €
Insgesamt für 25 Kinder	115.000 €	12.770 € 127.778 €

13. Wesentliche Änderungen der Erlasse zu Offenen Ganztagschule im Hinblick auf die Finanzierung

Durch den Änderungserlass zu den Erlassen zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.02.2004 sind gegenüber den drei Bezugs-erlassen (1. Offene Ganztagschule im Primarbereich – BASS 12-63 Nr. 4, Zuwendungserlass für außerunterrichtliche Angebote – BASS 11-02 Nr. 19 und Zuwendungserlass für Investitionen und Ausstattung – BASS 11 – 02 Nr. 20) deutliche Erleichterungen und Verbesserungen für die Praxis eingetreten.

Insbesondere:

- Angebote aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ können auch an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich zusätzlich für die Kinder gefördert werden, für die ein Betreuungsbedarf ausschließlich zwischen 8.00 und 13.00 Uhr besteht.

(Anm.: Hier gibt es in Beckum einen hohen Bedarf. Die angekündigte Einstellung dieser Förderung bei Einführung der OGS hatte im vergangenen Jahr zu deutlichen Vorbehalten bei Schulen und Eltern gegenüber der OGS geführt. Hier ist eine wesentliche Verbesserung eingetreten.)

- Ganztagsangebote für Schulkinder, die noch nicht in eine offene Ganztagschule eingebracht werden können, werden bis spätestens zum 31.07.2007 weiter gefördert.
- Gemeinsame Angebote benachbarter offener Ganztagschulen sind möglich. Dadurch werden bestimmte Programmplanungen wirtschaftlicher möglich sein.
- Elternbeiträge können auf den Trägeranteil bis zu 100 € pro Monat pro Kind angerechnet werden. Das heißt, dass der Trägeranteil nicht haushaltswirksam zu erbringen ist.
- Der Schulträger kann die Erhebung der Elternbeiträge auf Dritte (z. B. den Kooperationspartner) übertragen. Zusätzlicher Personalaufwand in der Verwaltung entsteht nicht mehr.
- Sind in einer Stadt mehrere Schulen als offene Ganztagschulen errichtet, kann ein Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ortsteilen und Schulen hergestellt werden. Der finanzielle Ausgleich ist auch im Hinblick auf die Staffelung der Elternbeiträge möglich. Durch die Übertragung an einen Kooperationspartner kann hier ein sinnvoller Ausgleich gesichert werden.
- Für die Investitionen kann die Förderung auch erfolgen, wenn die OGS die Zahl der Schüler/innen erst zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2007/2008 erreichen wird.
- Die Festbeträge für die Investitionskosten sind untereinander deckungsfähig, wenn die Durchführung aller geförderten Maßnahmen nachgewiesen wird.
- Der Eigenanteil kann durch mit den Investitionen verbundene („unbare“) Dienstleistungen sowie durch Mittel aus der Schulpauschale erbracht werden.
- Eine – zunächst umstrittene - Pflicht zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger nach dem Angebot am Nachmittag wird inzwischen verneint, da das Angebot eben **außerunterrichtlich und freiwillig** ist.

14. Finanzierung und Haushalt 2005

Pro Gruppe/Schule sind im Haushaltsjahr 2005 im Vermögenshaushalt 12.770 € für Investitionen bereit-zustellen. Soweit bereits Mittel für bauliche Maßnahmen in den betroffenen Schulen veranschlagt sind, reduziert sich der Betrag entsprechend. Mindestens sind 2.778 € für die Ausstattung zu veranschlagen. Im Verwaltungshaushalt sind Haushaltsstellen zur Vereinnahmung der Landesmittel und Weiterleitung an den Kooperationspartner zu bilden. Dies wirkt sich auf den Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt nicht aus. (In der Einnahme Landesmittel pro Schule/Gruppe in Höhe von 25 x 820 € = 20.500 €, die als Ausgabe an den Kooperationspartner weitergeleitet werden.)

Der Kooperationspartner erhebt selbstständig zur Finanzierung des Angebotes die sozial gestaffelten kostendeckenden Elternbeiträge, die auf den Trägeranteil angerechnet werden. Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag

An den drei Beckumer Grundschulen (Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule und Roncalli-Schule) sollen zum Schuljahr 2005/2006 offene Ganztagszüge angeboten werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den beteiligten Schulen die standortbezogenen Konzepte sowie die Kooperationsvereinbarung mit einem Träger der Jugendhilfe vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, damit fristgerecht zum 30. April 2005 die notwendigen Anträge bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden können.

Das Beratungsergebnis des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 09.12.2004 wird mündlich vorgelesen.

Anlagen

Anlagen

Anträge der Paul-Gerhardt-Schule, der Sonnenschule und der Roncalli-Schule.

(Anm.: Die Konzepte werden hier zunächst nur in Kurzform vorgelegt. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Antrages an die Bezirksregierung Münster und dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung werden diese Konzepte standortbezogen konkretisiert.)